

LIEDER VEREIN FORCHHEIM e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Liederverein Forchheim e.V.

hat seinen Sitz in Forchheim/Ofr. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen.

Er ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Er sieht darin eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus; diese soll vielmehr dazu dienen das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig ohne Absicht auf Gewinnerzielung. Die Tätigkeit wird ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehren-Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein und die Pflege des deutschen Liedes besonders verdient gemacht haben oder mindestens 50 Jahre Mitglied im Verein sind.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die über längere Zeit an der Singstunde nicht teilnehmen, in Absprache mit dem betreffenden Mitglied aus versicherungstechnischen Gründen intern zu einem förderndem Mitglied überschreiben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag richtet sich nach den jeweiligen finanziellen Erfordernissen des Vereines.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Erlöschen der Mitgliedschaft.

Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) findet im ersten Viertel jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zwei Wochen zuvor durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann per Email, Brief oder Tageszeitung erfolgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, die Vorstandschaft sie für nötig hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes darauf anträgt. Bei Dringlichkeit kann hier auch durch Rundschreiben einberufen werden.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ausnahmen: Zu einem Beschluss über

- Änderung der Satzung und
- Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders beschlossen, durch Stimmzettel.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Angelegenheiten abzuwickeln und zu beschließen:

1. Protokoll des Schriftführers
2. Berichte:
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Chorleiters
 - c) des Schatzmeisters
 - d) des Sängerkassenverwalters
 - e) der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahl der Vorstandschaft
5. Wahl von 2 Kassenprüfern
6. Wünsche und Anträge

Dem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen auch nachstehende Gegebenheiten:

7. Satzungsänderungen
8. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der Notenwart
- c) der Beirat, gebildet aus 4 singenden und 1 fördernden Mitglied (wenn möglich, je 1 Vertreter der 4 Singstimmen)

Die Wahl der Vorstandschaft findet alle drei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wahlen werden von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, geleitet.

Die Vorstandschaft hält Sitzungen nach Bedarf ab, wenigstens aber einmal vierteljährlich. Es muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandschaft ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft hierzu erteilt ist.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen, insbesondere aber die Beschlüsse zu beurkunden und den Schriftwechsel zu erledigen.

Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten. Am Schluss des Jahres ist Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben die Kasse vorher zu prüfen.

Alle Vereinsunterlagen sind gemäß der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 12 Chorleiter

Der Chorleiter, der vom Vorstand bestellt wird, hat seine Aufgaben selbstständig zu erledigen und der Vorstandschaft jederzeit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 13 Notenwart

Er hat das Mobiliar zu verwalten, die Noten, Zeitschriften und Instrumente unter Verschluss zu halten, sowie ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 14 Beirat

Der Beirat hat den Vorstand zu unterstützen

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ausscheiden eines Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht so lange, als mindestens noch vier singende Mitglieder vorhanden sind. Verringert sich diese Anzahl und kann der Abgang nicht binnen vier Wochen ersetzt werden, so tritt der Verein in Ruhe. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der „Stadt Forchheim“ zu mit der Auflage diese Mittel zur Förderung und Unterstützung „musikalischer Jugendarbeit“ zu verwenden womit es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung nichts Besonderes regelt, gelten die Bestimmungen des BGB. Die bisherige Satzung vom 30. Juni 1980 mit ihren Änderungen tritt mit Genehmigung der neuen Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. März 2017

Im Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen am 16.05.2018.